

Übung im Strafrecht Sommersemester 2009

Hinweis zur Hausarbeit!

Im Sachverhalt ist die Versicherungsgesellschaft eine GmbH. Dies ist gemäß § 7 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unzulässig. Daher wird festgelegt: § 7 VAG findet keine Anwendung; mit anderen Worten ist die GmbH im Rahmen der Aufgabenstellung eine zulässige Rechtsform für einen Versicherer. Der zivilrechtliche bzw. versicherungsrechtliche Aspekt hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsform des Versicherers ist daher nicht zu prüfen und als korrekt zu unterstellen.

Im Orig. gez.